

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.09.2009

Geschäftszahl

2008/12/0122

Rechtssatz

Für die Abgrenzung der Zuständigkeit der Berufungskommission nach § 41a Abs. 6 BDG 1979 kommt es nicht auf die - zufällige oder bewusste - Wortwahl eines verfahrenseinleitenden Antrages an, sondern auf seinen tatsächlichen sachlichen Gehalt (Hinweis hg. E vom 5. September 2008, 2007/12/0078).

Hier: Die vorliegende Bekämpfung des in Form einer Weisung vorgenommenen Widerrufs der Ermächtigung nach § 5 Abs. 2 Z. 3 SPG 1991 hat im Hinblick auf den dadurch geänderten Aufgabenbereich der Sache nach die Klärung des Vorliegens einer Verwendungsänderung im Sinn des § 40 BDG 1979 (einschließlich der hiefür gebotenen Handlungsform) zum Inhalt.